

# **Vereinbarung BAV – ESTI**

### BAV – ESTI: Manteldokument zu Einzelvereinbarungen

### Entscheidungsgrundlagen und Beschluss

Beschluss: Jahrestreffen BAV – ESTI vom 13. Juli 2022

#### Ausgaben (Änderungsgeschichte):

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status¹
V 1.0	04.07.2022	BAV	Dokumenterstellung	in Kraft

<sup>1</sup> Dokumentstatus: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

### 1. Ziel und Zweck der Vereinbarung BAV/SI – ESTI/PV

Mit dieser Vereinbarung zwischen dem BAV und dem ESTI wird Folgendes geregelt:

- die Zuständigkeiten im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens
- die Zuständigkeiten für die Kontrolle und Aufsicht der Anlagen
- der gegenseitige Einbezug der Behörden (Fachbehörden, Leitbehörde) sowie dessen Ablauf
- der gegenseitige Austausch von sicherheitsrelevanten Meldungen
- sowie weitere wichtige Abgrenzungen zwischen den zwei Behörden

## 2. Aufbau der Vereinbarung und Vorgehen bei Änderungen

Die Vereinbarung ist in das vorliegende Manteldokument, welches die generellen Aspekte regelt, sowie in verschiedene Einzelvereinbarungen unterteilt. Alle Einzelvereinbarungen enthalten eigenständige, auf die einzelnen Anlagenteile zugeschnittene Regelungen.

Ergeben sich Änderungen bzw. Anpassungen an den einzelnen Vereinbarungen, so können diese jederzeit einvernehmlich zwischen den beiden Genehmigungsbehörden vorgenommen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss erforderlich.



## **BAV – ESTI: Manteldokument zu Einzelvereinbarungen**

### 3. Plangenehmigung

#### 3.1 Plangenehmigungspflicht

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG)<sup>1</sup> ist für die Erstellung oder Änderung von Starkstrom- oder Schwachstromanlagen eine Plangenehmigung erforderlich.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG)<sup>2</sup> dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG)<sup>3</sup> wird mit der Plangenehmigung das Recht erteilt, die Seilbahn zu bauen.

#### 3.2 Zuständigkeiten im Plangenehmigungsverfahren

Gemäss Art. 16 Abs. 2 EleG ist Genehmigungsbehörde:

- a. das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI);
- b. das Bundesamt für Energie (BFE) für Anlagen, bei denen das ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;
- c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde (Bundesamt für Verkehr [BAV]) für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

Gemäss Art. 16 Abs. 6 EleG wird das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen von der Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichen Teil der Anlage zuständig ist.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 EBG ist das BAV Genehmigungsbehörde für Eisenbahnanlagen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 SebG benötigt, wer eine Seilbahn bauen oder betreiben will, die für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung bestimmt ist und für die eine Personenbeförderungskonzession notwendig ist (Seilbahn mit Bundeskonzession), eine Plangenehmigung und eine Betriebsbewilligung vom BAV.

#### 4. Aufsicht

#### 4.1 Schwach- und Starkstromanlagen

Gemäss Art. 21 EleG werden die Zuständigkeiten für die Kontrolle über die Ausführung von Schwach- und Starkstromanlagen wie folgt verteilt:

- 1. BAV: für elektrische Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen sowie Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen;
- 2. ESTI: für die übrigen Schwachstrom- und Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen.

#### 4.2 Elektrische Anlagen von Eisenbahnen

Gemäss Art. 10 Abs. 2 EBG ist das BAV Aufsichtsbehörde für Eisenbahnanlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR **734.0** 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **742.101** 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR **743.01** 



## **BAV – ESTI: Manteldokument zu Einzelvereinbarungen**

#### 4.3 Elektrische Anlagen von Seilbahnen

Gemäss Art. 22 lit. a SebG ist das BAV Aufsichtsbehörde für Seilbahnen mit Bundeskonzession.

### 5. Anhörung

#### 5.1 Ablauf der Anhörung

Gemäss Art. 62a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)<sup>4</sup> holt die Leitbehörde vor ihrem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein. Sind mehrere Fachbehörden betroffen, so hört die Leitbehörde diese in der Regel gleichzeitig an (Abs. 2).

Die Leitbehörde und die Fachbehörden legen gemäss Art. 62a Abs. 4 RVOG einvernehmlich die Fälle fest, in denen ausnahmsweise keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen. Diese Fälle werden in den Einzelvereinbarungen geregelt.

#### 5.2 Fristen bei der Anhörung

Gemäss Art. 62a Abs. 3 RVOG setzt die Leitbehörde den Fachbehörden eine Frist zur Stellungnahme, die in der Regel zwei Monate beträgt.

Diese gesetzlich vorgesehene Frist gilt grundsätzlich auch für die gegenseitige Anhörung BAV – ESTI bzw. ESTI – BAV. Ausnahmen von dieser zweimonatigen Frist sind in begründeten Fällen möglich.

### 6. Vorgehen bei Projektänderungen

#### 6.1 Regelungen in der VPVE<sup>5</sup> und in der VPeA<sup>6</sup>

VPVE: Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten und gegebenenfalls öffentlich aufzulegen (Art. 5 Abs. 1 VPVE).

Ergeben sich nach Erteilung der Plangenehmigung Abweichungen von den genehmigten Plänen, ist für die geänderten Teile ein neues Verfahren durchzuführen (Art. 5 Abs. 2 VPVE)

VPeA: Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten und gegebenenfalls öffentliche aufzulegen (Art. 7 VPeA).

Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so ist das Inspektorat umgehend zu orientieren. Das Inspektorat entscheidet bei Abweichungen, die im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren genehmigt werden könnten, ohne ein neues Genehmigungsverfahren durchzuführen (Art. 10 Abs. 2 VPeA). In den übrigen Fällen muss es für das geänderte Projekt ein neues Genehmigungsverfahren durchführen; die Bauarbeiten für die von der Änderung nicht betroffenen Teile der Anlage dürfen fortgesetzt werden (Art. 10 Abs. 3 VPeA).

#### 6.2 Vorgehen

Bei sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergebenden wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt wird nach den identischen Bestimmungen in der VPVE bzw. der VPeA vorgegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SR **172.010** 

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SR **742.142.1** 

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SR **734.25** 



## **BAV – ESTI: Manteldokument zu Einzelvereinbarungen**

Die Leitbehörde hört die Fachbehörde zu den Projektänderungen erneut an, soweit es sich um wesentliche Änderungen handelt.

Ergeben sich erst nach der Erteilung der Plangenehmigung Abweichungen von den genehmigten Plänen, ist gemäss Art. 5 Abs. 2 VPVE bzw. Art. 10 Abs. 2 und 3 VPeA vorzugehen. Dabei erfolgt die Anhörung der Fachbehörde durch die Leitbehörde nach den Regelungen in dieser Vereinbarung.

### 7. Nicht geregelte Fälle

Können zu beurteilende Fälle mit den Regelungen im Manteldokument sowie in den jeweiligen Einzelvereinbarungen nicht gelöst werden oder führen diese Regelungen zu nicht praktikablen Ergebnissen, werden die offenen Punkte nach Absprache und Klärung zwischen den beiden Genehmigungsbehörden einvernehmlich und einzelfallgerecht festgelegt.

### 8. Geltungsdauer

Die Abgrenzungen im Manteldokument sowie in den jeweiligen Einzelvereinbarungen gelten bis auf Weiteres bis zu ihrem Widerruf.

Sollten sich die getroffenen Abgrenzungen nicht bewähren, können sie jederzeit einvernehmlich zwischen den beiden Genehmigungsbehörden angepasst werden.

#### 9. Inkrafttreten und Publikation

Diese Vereinbarung tritt ab dem Datum ihres Beschlusses in Kraft.

Die Vereinbarungen können auf den Internetseiten des BAV und des ESTI veröffentlicht werden.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Fassung veröffentlicht. Massgebend ist die deutsche Originalfassung.

Bundesamt für Verkehr BAV Abteilung Sicherheit	Abteilung Infrastruktur
Dr. Rudolf Sperlich, Vizedirektor	Anna Barbara Remund, Vizedirektorin
Eidg. Starkstrominspektorat ESTI	
Daniel Otti, Geschäftsführer	

#### Geht an:

Interner Verteiler BAV und ESTI